

und ihre Darstellung in der Kunst des 17. Jahrhunderts (S. 135–157), beschreibt das lange Nachleben in der bildlichen Darstellung einer Legende, die sich um ein angebliches Gerichtsurteil des Grafen Wilhelm III. von Holland von 1336 rankte.
E.T.

Per una storia del notariato meridionale (Studi storici sul notariato italiano 6) Roma 1982, Consiglio Nazionale del Notariato, 375 S., 24 Tafeln, Lit. 30 000. – In der bunten Welt Südtaliens und Siziliens hat auch das öffentliche Notariat eine Entwicklung genommen, die in mancher Hinsicht von derjenigen Mittel- und Norditaliens abweicht. Den vorliegenden Sammelband wird man daher mit besonderem Interesse lesen. – Vera von Falkenhäusen – Mario Amelotti, Notariato e documento nell'Italia meridionale greca (X–XV secolo) (S. 7–69): Aus den Jahren 981–1405 sind noch etwa 900 Notariatsurkunden in griechischer Sprache erhalten, von denen die etwa 250 in Sevilla liegenden jedoch nicht zugänglich waren. Der Schwerpunkt der Überlieferung liegt geographisch in Calabrien und Sizilien, chronologisch in der Normannenzeit. Die Vf. untersuchen die Entwicklung des lange nur von Geistlichen betriebenen Notariats in den einzelnen Regionen, seinen Niedergang in der Stauferzeit und die Frage nach dem Einfluß des byzantinischen Privatrechts. Zwei Anhänge verzeichnen alle Editionen und die wichtigsten Faksimiles von griechischen Privaturkunden des behandelten Raumes. – Maria Galante, Il notaio e il documento notarile a Salerno in epoca longobarda (S. 71–94): Aus Salerno und Umgebung sind aus den Jahren 842–1077 insgesamt 1287 Notariatsinstrumente überliefert. Die Verfasserin analysiert dieses Material unter verschiedenen Gesichtspunkten: Die Glaubwürdigkeit der Dokumente wird zunächst durch Zeugen, später nur noch durch die Mitwirkung eines Richters verbürgt. Die Notare sind größtenteils Laien. Auch für die äußeren Merkmale und für das Formular der Schriftstücke lassen sich gewisse Grundregeln ermitteln. – Mario Caravale, La legislazione del Regno di Sicilia sul notariato durante il medio evo (S. 95–176), verfolgt die Geschichte der gesetzlichen Regelungen des Notariatswesens von den Assisen Rogers II. (1140) bis ins 15. Jh. Das alte Gewohnheitsrecht wurde grundlegend geändert durch die Konstitutionen Friedrichs II. (1231), der strenge Normen für den Stand der Notare erließ. Der Vf. erläutert diese Normen auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Glossierungen der Konstitutionen. Die Herrscher aus den Häusern Anjou und Aragon beließen es im wesentlichen bei den Regelungen der Stauferzeit; gewisse Änderungen brachte erst die Reform Ferrantes I. (1447). Manche Städte konnten stets ihre Sonderrechte bezüglich des Notariats bewahren. – Alfonso Leone, Sul notariato siciliano alla fine del duecento (S. 177–188), zeigt an einer Reihe von Beispielen aus dem ausgehenden 13. Jh., daß die öffentlichen Notare ihre Dienste in hohem Maße auch der aragonesischen Verwaltung Siziliens zur Verfügung stellten. – Henri Bresc, Il notariato nella società siciliana medioevale (S. 189–220), untersucht Herkunft, Bildung, Aufenthaltsorte, Einnahmen, Tätigkeit und allmählichen sozialen Abstieg der Notare. Sie bildeten eine heterogene gesellschaftliche Gruppe zwischen dem Geblüts- und Geldadel einerseits und den niederen Ständen (Handwerker, Bauern) andererseits. Teils waren sie Aufsteiger, teils kamen sie aber auch aus der früheren arabischen Oberschicht oder aus verarmtem Adel, Intellektuelle, die stets geneigt waren, sich an die Spitze von Aufständen wie der Sizilischen Vesper zu stel-